LUZERNER
MILITÄRMUSIKER

Statuten

Luzerner Militärmusiker

Gegründet am 26. April 1996 in Schenkon

1. Bestand, Sitz und Zweck

Artikel 1: Unter dem Namen «Luzerner Militärmusiker» (nachstehend «Verein» genannt) besteht ein Verein nach Art, 60 & if. ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verein besteht aus aktiven und ehemaligen Militärtrompetern, Schlagzeugern und Tambouren.

Artikel 2: Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft der Trompeter, Schlagzeuger, Tambouren und deren Leiter, heute umfassend «Militärmusiker» genannt.

Er setzt sich zum Ziel, junge und angehende Militärmusiker zu unterstützen.

Zusätzlich sollen Fördermassnahmen für die Militärmusik, in Zusammenarbeit mit denn zuständigen Gremien des LKBV, erarbeitet und unterstützt werden.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglied des Vereins kann werden, wer im Kanton Luzern wohnt oder gewohnt hat und als Militärmusiker in einer Formation der Schweizer Armee Militärdienst absolviert oder absolviert hat. Zur Pflicht des Mitglieds gehört die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 4: Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung an den Vorstand durch die nächstfolgende Generalversammlung

Artikel 5: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied auf Grund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen.

Artikel 6: Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, jeweils bis Ende des Kalenderjahres.

Artikel 7: Mitglieder, welche trotz Mahnungen, den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung
vom Verein ausgeschlossen werden.

3. Die Organisation

Artikel 8: Die Generalversammlung (nachstehend GV) genannt ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand an einem dazu vorab bestimmten Tagungsort frühzeitig einberufen und mit den aktuell anstehenden Geschäften traktandiert. Die Gene-

ralversammlung ist für die Festlegung des Jahresbeitrages zuständig. Sie findet normalerweise alle 2 Jahre statt. Anträge zuhanden der GV müssen schriftlich eingereicht werden und 10 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wobei jedes anwesende Mitglied über eine Stimme verfügt.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Änderungen der Stauten ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

4. Die Verwaltung

Artikel 9: Die GV wählt jeweils für 4 Jahre einen Präsidenten und einen Vorstand bestehend aus 5-7 Mitgliedern (vorzugsweise zusammengesetzt mit Mitgliedern aus allen Kantonsteilen). Der Präsident oder der Vize-Präsident führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selber und besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern:

- Der **Präsident** führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vize-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied seine Vertretung.
- Dem **Vize-Präsidenten** können Sonderaufgaben zugeteilt werden.
- Der **Kassier** besorgt das ganze Rechnungswesen des Vereins und legt jeweils an der GV Rechenschaft ab.
- Der **Aktuar** führt das Protokoll an Tagungen und Sitzungen und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Artikel 10: Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung des Kassiers und verfassen einen schriftlichen Revisionsbericht.

Artikel 11: Der Fähnrich ist für die korrekte Wartung und Lagerung des Vereinsbanners verantwortlich und nimmt an Beerdigungen, Tagungen und eingeladenen Veranstaltungen teil.

5. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12: Beim Todesfall eines Mitgliedes wird ihm nach Möglichkeit die letzte Ehre erwiesen mit einem Grabschmuck mit Schleife und der Aufschrift: «Unserem Kameraden Luzerner Militärmusiker». An Stelle eines Grabschmuckes kann dem Verstorbenen mit einer Spende an eine wohltätige Institution gedacht werden.

6. Haftung

Artikel 13: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Artikel 14: Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der GV einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigen Anwesenden.

Ebenfalls mit einer Dreiviertel-Mehrheit wird über die Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt.

8. Genehmigung

Artikel 15: Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 7. Oktober 2017 in Escholzmatt genehmigt. Sie ersetzen frühere Statuten und treten sofort in Kraft.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Escholzmatt, 7. Oktober 2017

Der Präsident	Der Aktuar
Hansruedi Wicki	Peter Amrein